

1./VI. 1915.

**Das Sondernotatorium für den
südlichen Kriegsschauplatz.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die Ministerialverordnung über die Ergänzungen zur sechsten Moratoriumsverordnung vom 25. Mai, welche angesichts der Erweiterung des Kriegsschauplatzes infolge der Kriegserklärung Italiens notwendig erschienen. Im nachstehenden reproduzieren wir, in Ergänzung der Mitteilungen im Morgenblatt, die Bestimmungen über die Rückzahlungen auf Guthaben in laufender Rechnung gegen Kassenscheine und gegen Einlagebücher. Sie lauten:

Hat eine der im folgenden genannten Kreditstellen ihren Sitz in Dalmatien, im Küstenland oder in den Kreisgerichtsprengeln Rovereto und Trient, so kann innerhalb eines Kalendermonats nur begehrt werden:

a) von Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als eine Million Kronen beträgt, auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine Zahlung bis zur Höhe von drei Prozent der am 21. Mai 1915 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K. und höchstens von 1000 K., ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K. aus jeder Einlage;

b) von Sparkassen auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K. aus jeder Einlage;

c) von Kreditgenossenschaften mit Ausnahme der Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandenen Forderungen aus laufender Rechnung Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K. und höchstens von 500 K., ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 100 K. aus jeder Einlage;

d) von Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 50 K. aus jeder Einlage.